

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

ERM Consulting – Gesellschaft für Enterprise Relationship Management mbH
Landhausring 3 - 12683 Berlin – Tel: 030 6110 7653 – Web: www.erm-consulting.de
- im folgenden ERM genannt -



1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die AGB gelten für sämtliche zwischen ERM und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen

Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der ERM nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der ERM anzuzeigen.

2. Vertragsschluss

Angebote von ERM dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich erklärt. Die Vertragsannahe wird durch die Auftragsbestätigung der ERM dokumentiert.

In dem Fall, dass sich die Dauer eines Projekts durch ein Verschulden des Kunden verzögert, behält sich ERM vor, vereinbarte Preise in dem Umfang zu erhöhen, wie sich Gehälter, Einkaufspreise oder ähnliche Beschaffungskosten im Laufe dereingetretenen Verzögerung erhöht haben.

Die Erstellung von System- und Programmdokumentationen gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart worden ist.

3. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der ERM sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der ERM. Im Verzugsfall ist die ERM berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die ERM berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Bei Softwarelieferung sind die Kosten für Installation, Unterstützung (Support) und weitere Dienstleistungen durch ERM, sowie zukünftige Softwareergänzungen, -erweiterungen und zusätzliche Softwarefunktionen, die während der Nutzungsdauer vom Hersteller entwickelt werden und nicht Bestandteile der Spezifikation zum Lieferzeitpunkt sind, nicht Teil der Lizenzgebühr und damit separat zu vergüten. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von ERM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist ERM – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für aus-

stehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der ERM, soweit nicht anders vereinbart. Die aktuelle Preisliste ist im Internet unter www.erm-consulting.de unter der Rubrik „Rechtliches“ einsehbar. ERM kann monatlich abrechnen. ERM ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. ERM kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Gebühren mehr als 10% kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.

4. Lieferung und Versand, Untersuchung und Rüge, Abnahme

Lieferung erfolgt nur solange der Vorrat reicht. Alle von der ERM genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung, Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der ERM eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die ERM diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um 14 Tage.

Wird die ERM an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist setzen muss, die 4 Wochen nicht unterschreiten darf. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Anordnungen oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der ERM nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen oder liegen derartige Umstände bei einem Unterlieferanten der ERM vor und führen zur Nichteinhaltung eines Liefertermins, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der ERM nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Der Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen, wenn die ERM nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der ERM die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht insoweit frei.

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandwege und der Versandart im freien Ermessen der ERM liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung

der Verpackung unverzüglich schriftlich der ERM zu melden. Geht die ERM aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder ihrem Unterlieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager der ERM verlässt.

ERM stellt dem Kunden beim Softwarekaufvertrag eine elektronische Kopie der neuesten allgemein vom jeweiligen Hersteller angebotenen Lizenzprodukte mit einem Benutzerhandbuch zur Verfügung. Die zur Implementierung notwendigen Datenträger werden vom Kunde bereitgestellt oder auf Wunsch von ERM kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. ERM ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Die Verpflichtung zur Installation der Software besteht nur, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und nur in dem vereinbarten Umfang. Der Kunde verpflichtet sich, aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen (Bereitstellung der Einrichtungen im funktions-tüchtigen Zustand und die Schaffung der systemseitigen Voraussetzungen und Bedingungen für den funktionsgerechten Betrieb, Anwesenheit der erforderlichen Mitarbeiter) rechtzeitig vorzunehmen, insbesondere Daten zu sichern. Soweit eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vorgenommen wird, entfällt die Verpflichtung von ERM zur Installation der Software und Hardware; der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, ERM die entstandenen Kosten zu ersetzen; die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden bleiben unberührt. Bestehen die Leistungen von ERM aus mehreren Teilen oder sind die Leistungen Bestandteil eines Gesamtprojekts, so werden Der Kunde und ERM einen Projektplan mit den Abhängigkeiten der Teilprojekte voneinander und deren Termine zur Fertigstellung definieren.

Sollten im Laufe der Projektabwicklung neue Releasestände entstehen und werden aufgrund dessen Anpassungsarbeiten erforderlich, so sind diese vom Kunden zu den üblichen Tundensätzen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von ERM zu vergüten, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird. Dadurch entstehende Verzögerungen führen zu einer entsprechenden Verschiebung der vorgesehenen Termine.

ERM wird die von ihr zu erbringenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik ausführen.

Art und Weise der Durchführung sowie Arbeitsort und Arbeitszeit bestimmt ERM

Innerhalb einer Woche, nachdem ERM die Fertigstellung der Leistungen angezeigt hat, wird der Kunde die Abnahme schriftlich erklären oder zusammen mit ERM auf der Datenverarbeitungsanlage des Kunden eine Funktionsprüfung durchführen. Ansonsten erfolgt die Abnahme ohne weiteres Zutun der ERM eine Woche nach dem Liefertermin. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

Etwaige Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen werden in einem gemeinsam zu erstellenden Protokoll festgehalten und von ERM beseitigt. Danach ist die Abnahme schriftlich zu erklären oder eine weitere Funktionsprüfung durchzuführen.

Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Insoweit wird auch keine weitere Funktionsprüfung durchgeführt.

Die von ERM zu erbringenden Leistungen gelten als abgenommen, wenn die Funktionsprüfung innerhalb der genannten Frist von 1 Woche aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wird, wenn der Kunde nach erfolgreicher Funktionsprüfung die Abnahme nicht unverzüglich schriftlich erklärt, wenn er die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht hinreichend konkretisiert oder wenn er die von ERM erbrachten Leistungen nutzt. Einzelne Teilleistungen können gesondert geprüft und abgenommen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

4.1 Abnahmeverfahren

A. Leistungen von ERM unterliegen der Abnahme, soweit dies im Vertrag vereinbart ist. Teilabnahmen können für abgrenzbare Teilleistungen vereinbart werden. Bei Übergabe des Testsystems ist die Leistung fällig. Rückhalte im Rahmen des Abnahmeverfahrens sind vertraglich gesondert zu vereinbaren. Die Inbetriebnahme stellt die Abnahme dar.

B. Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:

B.1 Mängel der Klasse 1

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die zweckmäßige/wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Individualsoftware nicht möglich ist, so dass die Projektfortführung oder Übernahme der Pilotanwendung für den Produktionsbetrieb nicht oder nicht ordnungsgemäß gewährleistet ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine zentrale Funktion gar nicht oder so fehlerhaft ausgeführt wird, dass die beabsichtigte Wirkung auch auf einem anderen als dem vorgeschlagenen Weg nicht erreichbar ist.

B.2 Mängel der Klasse 2

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die zweckmäßige/wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstandes eingeschränkt bzw. behindert ist, jedoch nicht soweit beeinträchtigt, dass die Projektfortführung oder Übernahme der Software für den Produktionsbetrieb nicht gewährleistet ist bzw. die Testverfahren nicht dennoch durchgeführt werden könnten.

B.3 Mängel der Klasse 3

Leichte Mängel liegen vor, wenn die zweckmäßige/wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstandes nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt ist. Hierzu gehören auch Fehler, bei denen Texte in falschem Format dargestellt sind oder Fehler bei Eingabefunktionen, bei denen die beabsichtigte Wirkung auch auf andere Art erreicht werden kann.

B.4 Mängel außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs

Die von ERM gelieferten Softwareprodukte enthalten Funktionen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen. Alle gelieferten Softwareprodukte bedürfen einer Installation und angepaßten Konfiguration. Es wird nur der

vereinbarte Leistungsumfang konfiguriert und garantiert, nicht der gesamte mögliche Einsatzbereich der gelieferten Softwareprodukte. Software- oder Konfigurationsmängel die außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs liegen, dürfen die Abnahme nicht beeinflussen.

B.5 Mängelverursacher

Basiert ein festgestellter Mangel auf einem Mangel im Ausgangsprodukt eines Dritten, so ist die ERM nicht für diesen Mangel haftbar. Die Abnahme und Bezahlung anderer gelieferter Leistungen und Waren darf nicht verzögert werden.

B.6 Einordnung

Über die Einordnung der auftretenden Mängel entscheiden die ERM und der Kunde gemeinsam. Kann keine Einigkeit über die Einordnung der Fehler hergestellt werden, wird ein gemeinsam bestimmter, unabhängiger Gutachter die Einordnung vornehmen. Die Kosten für den Gutachter teilen sich die Parteien.

B.7. Die ERM wird dem Kunden die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft ihrer Leistung schriftlich oder in Textform erklären.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Kunden das Recht zu, die Leistungen innerhalb von 7 Werktagen nach dem Zugang der Fertigstellungserklärung (im folgenden „Funktionsprüfungszeit“) einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

B.8. Werden Mängel der Klasse 1 oder 2 festgestellt, kann der Kunde die Funktionsprüfung abbrechen.

Der Kunde teilt ERM nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel mit und setzt ERM im Falle eines solchen Abbruchs eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach der Beseitigung wird ERM erneut die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft der Leistungen schriftlich oder in Textform erklären. Der Kunde hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung; der dafür vereinbarte Zeitrahmen gem. Ziffer 3 beginnt erneut.

B.9. Der Kunde erklärt innerhalb der Funktionsprüfungszeit die Abnahme der Leistungen, wenn diese keine oder lediglich Mängel der Mängelklasse 3 aufweisen.

B.10. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen; das Abnahmeprotokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Mängel der Mängelklasse 3 werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und von der ERM im Rahmen ihrer Haftung für Sachmängel beseitigt. Die Abnahme darf vom Kunden aber nicht unbillig verweigert werden. Wird die Abnahme aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb der unter B.3. genannten Frist abgenommen, dann gilt die Software als abgenommen und die damit verbundenen Zahlungen werden fällig.

5. Lieferung durch Versand und Gefahrenübergang

Versandwege und – mittel sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, der Wahl von ERM zu überlassen. ERM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und Rechnung des Kunden zu versichern. Bei Verweigerung der Annahme lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware durch den Hersteller an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens

jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Kunden und zu seinen Lasten über. Der Kunde hat Reklamationen sofort schriftlich anzuzeigen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der ERM aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der ERM. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der ERM stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der ERM auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen.

Im Schadensfall tritt der Kunde den Versicherungsanspruch an die ERM ab. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die ERM unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der ERM unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die ERM dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der ERM bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der ERM alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

7. Haftungsbeschränkung

Soweit es sich nicht um unmittelbare Personen- und Sachschäden handelt, haftet die ERM insgesamt nur bis zur Höhe der Auftragssumme. In jedem Fall ist die Haftung von ERM begrenzt auf die Deckungssumme der von ERM abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung (derzeit EUR 1.000.000). Die ERM haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Pflichten, die deren Einhaltung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, und auf deren Einhaltung der andere Vertragsteil regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Die ERM haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen und dass der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

Schadensersatzansprüche sind unbegründet bei einer Verzögerung der Übergabe von Software und Hardware, bei Programmfehlern, sowie Mängel der Datenträger, besonders wenn diese Fehler durch Transportunternehmen, Vorlieferanten oder den Hersteller zu vertreten sind. Für die Vernichtung von Daten durch Programmfehler haftet ERM nicht. Dafür ist in jedem Fall der Hersteller in Haftung zu nehmen.

8. Gewährleistung

ERM gewährleistet, dass die Waren die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der ERM unverzüglich schriftlich zu melden, in der Art, dass der Auftragnehmer schriftlich mitteilt, wie sich der Mangel bemerkbar macht und wie er sich auswirkt.

Softwaremängel sind durch Belegform schriftlich (Bildschirmdruck und Beschreibung) zur Nachvollziehbarkeit anzuzeigen. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß und/oder Abnutzung, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen, selbst wenn diese Fehler innerhalb des ersten Jahres nach Lieferung auftreten. Ferner sind solche Fehler nicht erfasst, die – nicht auf das Verhalten der ERM zurückgehend – durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder einen Dritten in der Sphäre des Kunden liegende Umstände verursacht werden.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der ERM Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

ERM kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten) entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, der ERM die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Gelingt es der ERM nicht, erhebliche Mängel innerhalb von 6 Monaten ab Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige zu beseitigen, so kann der Kunde ERM eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung mit dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist.

Angaben im Handbuch in der Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

ERM kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit es aufgrund einer Mängelrüge

tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel in der Ware nachgewiesen hat. ERM kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen, nicht oder nicht im vollen Umfang nachgekommen ist.

9. Software

ERM garantiert für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag der Lieferung, dass von der ERM gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im Wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich ERM vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung einzuräumen. Softwaremängel sind durch Belegform schriftlich (Bildschirmdruck und Beschreibung) zur Nachvollziehbarkeit anzuzeigen.

Ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung hat der Kunde nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann, die für den Kunden keine erhebliche Erhöhung des Aufwands beinhalten.

Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist, sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verloren gegangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass der ERM bzw. ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. ERM behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vornehmen zu lassen, die die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die Software im Übrigen nicht beeinträchtigen.

Angaben im Handbuch in der Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

Software-Updatelieferungen beziehen sich immer auf die reine Bereitstellung der vom jeweiligen Hersteller bereitgestellten Software, ggf. durch Übergabe eines Datenträgers (i.d.R. eine CD).

10. Nutzungsrecht

ERM gewährt dem Kunden ein Nutzungsrecht für das SoftwareLizenzprodukt gemäß den Angaben bzw. Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

Sämtliche schutzfähigen Rechte, die bei der Durchführung der Leistungen eventuell bei ERM entstehen, verbleiben bei ERM. Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares,

zeitlich unbeschränktes Recht, die von ERM überlassene Software an dem jeweiligen Betriebsstandort, für den sie erbracht wurden, auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Die Nutzung an anderen Standorten des Kunden oder die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ERM.

Jeglicher bei der Durchführung der Leistungen durch ERM erstellter Sourcecode verbleibt im Eigentum von ERM, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

11. Schutzrechte bei Software

Bei Softwarelieferungen vermittelt ERM nur die Software. Es gelten in jedem Fall die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Software-Herstellers anzuerkennen und einzuhalten. Wurde ERM mit der Installation beauftragt, so erkennt der Kunde ebenfalls die Lizenzbestimmungen des Herstellers an und haftet allein bei Verstoß gegen diese.

Falls sich eine Schutzrechtsverletzung auf das Lizenzprodukt in Kombination mit anderen, nicht von ERM gelieferten Programmen und Systemkomponenten bezieht, übernimmt ERM keine Haftung.

Bei Lieferungen von Software, die ERM erstellt, erwirbt der Kunde lediglich ein einfaches Software-Nutzungsrecht für die Nutzung der Software in seinem Unternehmen. Ein Erwerb von Eigentum oder darüber hinausgehender Nutzungsrechte ist generell ausgeschlossen.

Die Weitergabe oder der Weiterverkauf sind ausgeschlossen und verstoßen gegen das Urheberrechtsgesetz.

ERM ist nicht bekannt, dass die Nutzung der von ihr erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter verletzt, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Freiheit von Rechten Dritter. Falls die Nutzung Rechte Dritter verletzt, kann ERM nach ihrer Wahl die Leistungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang so ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen oder die Befugnis erwirken, dass der Kunde sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten nutzen kann. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen ERM sind insoweit ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

12. Vertragsdauer; Softwarewartung

Das Vertragsverhältnis endet bei Kaufverträgen generell mit Ablauf der Gewährleistungszeit.

Soweit eine darüber hinausgehende Herstellergarantie besteht, ist der jeweilige Hersteller direkt anzusprechen; ERM haftet insoweit nicht. Wenn und soweit die Vereinbarung zwischen ERM und dem Kunden Software-Wartungsverträge umfasst, gelten die für das jeweilige SoftwareProdukt einschlägigen Bestimmungen der Wartung, die auf www.erm-consulting.de unter der Rubrik „Rechtliches“ einsehbar sind. Für die Laufzeit des Softwarewartungs-Vertrages ist die Angabe auf der jeweils letzten Abrechnung maßgeblich, wenn der Kunde der angegebenen Vertragslaufzeit nicht innerhalb von vier Wochen nach

Zugang dieser Abrechnung in Textform (z.B. schriftlich, per Fax oder E-Mail) widersprochen hat.

13. Hardware

Für Hardware, die der Kunde bei ERM kauft, erstreckt sich die Verpflichtung zur Gewährleistung nach Wahl von ERM auf Ersatzlieferung, kostenlose Reparatur (Nachbesserung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Schlägt der Versuch zur Nachbesserung zweimal fehl, ist ERM berechtigt eine Ersatzlieferung durchzuführen. Schlägt auch diese fehl oder erfolgt diese nach angemessener Nachfristsetzung unseres Kunden nicht, so ist dieser berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Reduzierung des Kaufpreises zu verlangen.

14. Datensicherungsklausel

Der Kunde ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz des bei ERM erworbenen Produktes (Hardware oder Software) oder vor erstmaliger Vornahme von Dienstleistungen der ERM eine komplette Sicherung seines aktuellen Datenbestandes auf ein geeignetes Speichermedium durchzuführen. Für Schäden, insbesondere Mehrkosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren, übernimmt ERM keine Haftung.

15. Vertraulichkeit

ERM und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

16. Sonstiges

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der ERM.

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

Stand: 21.09.2017